

§ 1 Vertragsabschluss

1. Unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren oder Annahme unserer Leistungen gelten unsere Bedingungen als angenommen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Wir behalten uns ausdrücklich Änderungen der technischen Ausgestaltung und Ausstattung vor, soweit diese nicht für den Käufer unzumutbar sind.

§ 2 Preise

1 Sollten keine besonderen Vereinbarungen getroffen sein, verstehen sich die Preise stets ab Werk ohne Verpackungskosten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Ausführung des Vertrages unsere Selbstkosten, sind wir berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht, sofern sich diese Erhöhung auf Waren oder Leistungen bezieht, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, es sei denn, es handelt sich um Waren oder Lieferungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.

2 Die von uns angegebenen Montagekosten setzen voraus, dass die Baustelle gut zugänglich im Hinblick auf LKW ist, und dass die Montage im Erdgeschoss vorgenommen wird. Für Montage in Ober- oder Kellergeschossen sind wir zur Berechnung eines angemessenen Aufpreises berechtigt. Bei Lieferung

von Einzelteilen wird Verpackung zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1 Die Zahlung hat unmittelbar nach Lieferung der Ware durch Überweisung oder Einzug zu erfolgen. Werden Schecks entgegengenommen, so geschieht dies ausschließlich erfüllungshalber. Sämtliche im Zusammenhang mit der Realisierung derartiger Forderungen entstehenden Kosten einschließlich Zinsen und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.

2 Bei Abrufaufträgen ist der Verkäufer berechtigt, spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach dem in der Auftragsbestätigung bestätigten Termin, volle Zahlung vom Besteller zu verlangen, unbeschadet seines Rechts auch die Annahme zu verlangen.

3 Verzug tritt ein, wenn der Käufer nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Lieferung zahlt. Mit Eintritt des Verzugs ist der Käufer zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet. Der gesetzliche Verzugszins beträgt gegenüber Unternehmern 8% über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 Satz 1 BGB).

4 Im Falle des Verzuges ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, für die weiteren Lieferungen Zahlung durch Vorkasse zu verlangen oder per Nachnahme zu liefern.

5 Bei Verkäufen in fremder Währung trägt der Käufer das Kursrisiko vom Vertragsschluss an.

6 Der Vertreter ist nicht zum Inkasso berechtigt.

7 Befindet sich der Käufer in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, Mahnkosten in Höhe von € 10,00 je Mahnschreiben zu verlangen. Dem Käufer wird gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder

wesentlich niedriger ist als die geltend gemachten € 10,00.

§ 4 Aufrechnung/ Zurückhaltung

1 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

2 Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Montage

1 Die Montage erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Ankündigung. Der Käufer hat vor der Montage für das VDE-gerechte Verlegen des Zuleitungskabels zu sorgen. Der vorgesehene Montageaum ist uns sauber und aufgeräumt zur Verfügung zu stellen. Eine Prüfpflicht und Haftung für die Eignung des Montageaums übernehmen wir nicht. Wartezeiten und alle Verzögerungen werden gesondert berechnet.

2 Die Stromart und Spannung ist vom Käufer genau anzugeben. Von Ausnahmefällen abgesehen, ist stets 220/380 V, 50Hz erforderlich.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung aller Kaufgegenstände erfolgt bis zur restlosen und endgültigen Bezahlung sämtlicher, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehender Forderungen, wenn der Käufer Unternehmer ist, auch der zukünftigen aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Forderungen, unter Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten. Dies gilt gegenüber dem Käufer, der Unternehmer ist auch,

wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bräunungsgeräte werden nicht wesentliche Bestandteile; sie sind jederzeit demontierbar.

1 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern: er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer nicht in Zahlungsverzug ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

2 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig in welchem Zustand, weiter veräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäftes ist.

3 Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

1 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und

Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

2 Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Der Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

3 Übersteigt der Wert der realisierbaren Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur angemessenen Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 7 Lieferfristen, Liefertermine

1. Unter diesen Voraussetzungen beginnen die Lieferfristen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist gegenüber Unternehmen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist -außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Haben wir noch weitere Leistungen übernommen, wie z.B. Anlieferung, Montage oder Inbetriebnahme so ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung der Lieferfrist die Beendigung dieser Leistungen. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

1 Lieferfristen und -termine

verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer uns gegenüber in Verzug ist. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns vorbehalten.

2 Erfolgen Abruf, Übernahme, Abnahme oder vereinbarte Anzahlungen aufgrund Verschuldens des Käufers nicht oder nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle sind auch vom Käufer ohne besonderen Schadensnachweis 20% des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz zu zahlen. Dem Käufer ist es jedoch möglich, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Darüber hinaus behalten wir uns vor, einen im Einzelfall ungewöhnlich hohen Schaden anstelle der Schadenspauschale geltend zu machen.

§ 8 Versand und Gefahrübergang

1 Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald wir die Ware dem Transportunternehmer übergeben haben. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen obliegt dem Käufer.

2 Die Gefahrtragsregel des § 8 Ziff. 1 findet bei einem Verkauf beweglicher Sachen an Verbraucher keine Anwendung (§ 474 BGB).

§ 9 Gewährleistung

1. Die in den AYK GmbH Verkaufsunterlagen gemachten Angaben stellen eine dem Kaufgegenstand entsprechende Beschreibung seines Zustands dar. Die darin enthaltenen Angaben über Leistung, Betriebskosten,

Betriebsdauer, Maße und Gewichte der Kaufgegenstände sind Circa-Werte und stellen keine Garantie dar.

1 Sofern der Käufer Kaufmann ist, setzen seine Gewährleistungsrechte voraus, dass er seinen handelsrechtlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Hierbei sind offensichtliche Mängel innerhalb von 4 Tagen nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen. Dasselbe gilt auch für versteckte Mängel ab dem Zeitpunkt der Entdeckung.

2 Nichtkaufleute haben offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Lieferung der Ware zu rügen. Dasselbe gilt auch für versteckte Mängel ab dem Zeitpunkt der Entdeckung.

3 Rügt der Käufer einen Mangel nicht innerhalb der vorstehend in Ziffer 2 und 3 genannten Fristen, so kann er keine Gewährleistungsrechte geltend machen.

4 Sofern die Beseitigung des Mangels bzw. die Lieferung eines neuen Kaufgegenstandes fehlschlägt, stehen dem Käufer soweit er Verbraucher ist die Rechte der § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB zu. Ist der Käufer Unternehmer ist das Recht des § 437 Nr. 3 BGB ausgeschlossen. Regelmäßig sind dem Käufer zwei Mangelbeseitigungsversuche zumutbar. Der Rücktritt ist bei unerheblichen Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Unerhebliche Pflichtverletzungen sind z.B.: Mängel, die die Funktionsfähigkeit des Kaufgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen.

5 Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Ablieferung, wenn der Käufer Unternehmer ist. Ist der Käufer Verbraucher, so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1 Wir haften unabhängig davon, ob der Käufer Unternehmer oder Verbraucher ist, in voller Schadenshöhe bei eigenem vorsätzlichem Verhalten und eigenem groben Verschulden und vorsätzlichem Verhalten und grobem Verschulden leitender Angestellter. Wir haften weiterhin in voller Schadenshöhe für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

2 Sofern der Käufer Unternehmer ist, haften wir dem Grunde nach neben § 10 Ziff. 1 bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Besteller deshalb vertraut und vertrauen darf und bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen. Der Höhe nach ist unsere Haftung in Bezug auf den vorhergehenden Satz auf Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt.

3 Sofern der Käufer Verbraucher ist, haften wir dem Grunde nach neben § 10 Ziff. 1 bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Besteller deshalb vertraut und vertrauen darf, der Höhe nach aber begrenzt auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen haften wir in voller Schadenshöhe

4 Eine weitergehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1 Erfüllungsort gegenüber Kaufleuten ist Köln.

2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Streitigkeiten (auch Wechsel -oder Scheckklagen) ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Köln. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des restlichen Teils der Klausel nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

Stand: Mai 2019